



S a t z u n g

**zur Benutzung der Kindertageseinrichtung Waldkindergarten „Glühwürmchen“ der
Gemeinde Ruhpolding**

(Kindertageseinrichtungs-Satzung)

**Die Gemeinde Ruhpolding erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:**

Erster Teil Allgemeines

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Ruhpolding betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung nimmt Kinder, welche bis zum Ende des Kalenderjahrs das 3. Lebensjahr vollendet haben, sowie deren (jüngere) Geschwister bis zur Einschulung auf.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.
- (3) Die Kassengeschäfte der Einrichtung obliegen der Gemeindeverwaltung Ruhpolding. Für den inneren Bereich (Verwaltung, Führung und Leitung) der Kindertageseinrichtung ist die Leitung verantwortlich.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Er soll als Bindeglied zwischen den Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal agieren.
- (3) Im Rahmen von Aktivitäten und Festen soll der Elternbeirat unterstützend wirken.
- (4) Der Elternbeirat wird über wichtige Entscheidungen seitens der Trägerschaft informiert und nach Ermessen des Trägers in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.

Zweiter Teil

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4

Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Höchstzahl der in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde Ruhpolding im Rahmen der Betriebserlaubnis festgelegt.
- (2) Aufgenommen werden in die Kindertageseinrichtung Kinder,
 - a) die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ruhpolding haben,
 - b) die eine Impfung gegen Masern haben

- c) für die eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorgelegt wurde (Art. 27 BayKiBiG),
 - d) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Buchungszeiten und den damit verbundenen Kapazitäten. Diese Plätze werden nach folgenden Gesichtspunkten vergeben:
- a) Kinder aus der Gemeinde Ruhpolding werden gegenüber den Kindern, die außerhalb der Gemeinde wohnen, bevorzugt.
 - b) Geschwisterkinder haben Vorrang.
 - c) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend ist, werden vorgezogen.
 - d) Punkt a gilt vor allen anderen Punkten. Punkt b) gilt vor Punkt c).
 - e) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Leitung in Absprache mit dem Träger.
- (4) Die Aufnahme ist für Kinder aus der Gemeinde Ruhpolding unbeschränkt und endet mit dem Vorschülerstatus. Für Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde beschränkt sich die Aufnahme auf das Kindergartenjahr. Wenn die zulässige Belegung erreicht ist, werden die Aufnahmeanträge von der Leitung der Kindertageseinrichtung in eine Vormerkliste eingetragen. Die Anmeldung wird berücksichtigt, sobald sich durch das Ausscheiden von Kindern aus der Kindertageseinrichtung oder auf sonstige Weise eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.

§ 6

Pflichten der Personenberechtigten

- (1) Die Personenberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Personenberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Personenberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) Die Personenberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
- (4) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist der Einrichtung durch die Personenstandsberechtigten umgehend zu melden.
- (5) Die Gegebenheiten des Waldkindergartens ermächtigen das Personal, den Eltern gewisse Dienste (z.B. Wasserdienst, Waschdienst, Putzdienst) zu übertragen.

§ 7

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als zwei Wochen sein.

§ 8

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Die Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung setzt die vorherige Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses voraus.

Dritter Teil

Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 9

Überschreiten der Buchungszeit

Bei wiederholten Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Ruhpolding eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

§ 10

Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres aus wichtigem Grund (z. B. Umzug etc.) zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis

zum 31. Mai erfolgen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für die Monate Juli und August weiter zu bezahlen.

§ 11

Ausschluss

- (1) Die Gemeinde Ruhpolding kann aus wichtigen Gründen die Aufnahme eines Kindes ablehnen oder ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) wiederholt gegen die Buchungszeit verstoßen wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) oder die Sorgeberechtigten wiederholt gegen den Inhalt dieser Satzung verstoßen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

Vierter Teil

Öffnungs- und Buchungszeiten

§ 12

Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist in der Regel montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten ergeben sich aus den durch die Leitung und der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten.
 - (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
 - (3) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ruhpolding bleibt während folgender Zeiten geschlossen:
 - a) während der zweiwöchigen Weihnachtsferien
 - b) die zweite Woche während der Pfingstferien
 - c) drei Wochen während der Sommerferien
 - d) die restlichen Schließtage werden frühzeitig für das jeweilige Kindergartenjahr bekannt gegeben.
- Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.
- (4) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
 - (5) Die Gemeinde Ruhpolding ist berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung

und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 13

Buchungszeiten, Kernzeit

- (1) Die Kernbetreuungszeit (Kernzeit) für Kinder ist Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
- (2) Die Möglichkeit der Buchung besteht unter der Berücksichtigung des Abs. (1), von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr.
 - a) morgens von 07:30 Uhr, 08:00 Uhr oder 08:30 Uhr, bis
 - b) mittags, 12:30 Uhr oder 13:00 Uhr
- (3) Die Buchungszeiten sind für ein Jahr verbindlich und führen zu Gebührenzahlungspflicht. In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben.
- (4) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.
- (5) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Kernzeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.
- (6) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.
- (7) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum 01. Februar eines Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

Fünfter Teil

Sonstiges

§ 14

Verpflegung

Für die Verpflegung sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich.

§ 15

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Dies

sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austausches über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.

- (2) Die Termine für Elternabende werden durch Aushang (alternativ Anschreiben) bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können die Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 16

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde Ruhpolding folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder. Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
 - b) Benutzungsgebühr
 - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 17

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 18

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 19

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Gemeinde Ruhpolding in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Bußgeldvorschriften

Gemäß BayKiBiG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer entgegen BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Sechster Teil Schlussbestimmungen

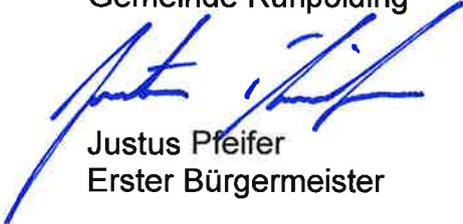
§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Satzung für den Gemeindekindergarten mit Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens vom 18.01.1995 außer Kraft.

Ruhpolding, 23.06.2021

Gemeinde Ruhpolding



Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister